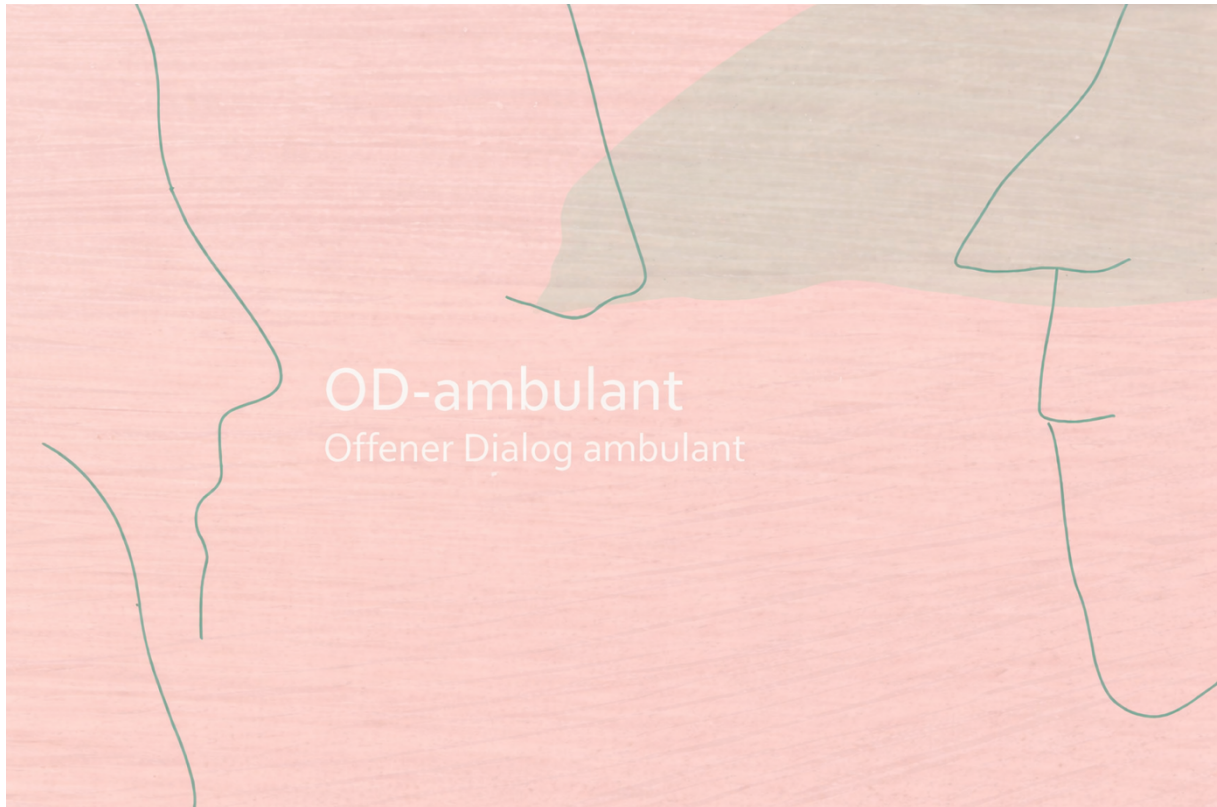


STATUTEN



19.11.2025

4. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK DES VEREINS	2
2	MITGLIEDSCHAFT	2
3	ORGANE DES VEREINS	3
4	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
5	VORSTAND	4
6	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	4
7	FINANZIERUNG UND VERMÖGEN DES VEREINS	4
8	FINANZVERWALTUNG	5
9	HAFTUNG	5
10	MITGLIEDERBEITRÄGE	6
11	SPENDEN UND ZUSTIFTUNGEN	6
12	AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
13	INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN	7

1 ZWECK DES VEREINS

Artikel 1.1

Unter dem Namen OD-ambulant «Offener Dialog ambulant» wird ein Verein gegründet. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein geführt werden.

Artikel 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in:

Brennofenstrasse 31
4914 Roggwil BE
Schweiz.

Artikel 1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Steuergesetzgebung.

Artikel 1.4

Der Zweck des Vereins besteht darin, soziale Dienstleistungen und Bildungsaktivitäten zu erbringen und durchzuführen. Insbesondere engagiert sich der Verein den offenen Dialog, als qualifiziertes Instrument zu fördern. Er unterstützt Familien, soziale Netzwerke und Menschen mit psychischen Belastungen bei der Finanzierung der Familien- und Netzwerktherapie. Des Weiteren unterstützt der Verein, Menschen und Projekte die sich für die Verbreitung der Familien- und Netzwerktherapie «offener Dialog» engagieren.

2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2.1

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen möchten.

Artikel 2.2

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Artikel 2.3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden.

Artikel 2.4

Kündigungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beginn des Folgejahres.

Artikel 2.5

Die Mitglieder welche im Verein als Moderator*innen tätig sind, sind bei allen Abstimmungen, welche die Aufwandsentschädigungen betreffen nicht stimmberechtigt.

3 ORGANE DES VEREINS

Artikel 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung*
- b. Vorstand*
- c. Revisionsstelle*

4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 4.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Artikel 4.2

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Artikel 4.3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder.

Artikel 4.4

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstands*
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung*
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen*
- e) Auflösung des Vereins*

5 VORSTAND

Artikel 5.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder für den Vorstand zu jeder Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.

Artikel 5.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Artikel 5.3

Der Vorstand wählt den oder die Präsident*in aus den Vorstandsmitgliedern und verteilt die Aufgaben.

Artikel 5.4

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 5.5

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Artikel 5.6

Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

Artikel 5.7

Mitglieder welche als Moderator*innen tätig sind, können nur mit eingeschränktem Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden (siehe Benutzerhandbuch).

6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 6.1

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

7 FINANZIERUNG UND VERMÖGEN DES VEREINS

Artikel 7.1

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Sponsoring und andere legale Mittel.

Artikel 7.2

Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

Artikel 7.3

Eine private Bereicherung der Mitglieder des Vereins durch das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7.4

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

8 FINANZVERWALTUNG

Artikel 8.1

Die Finanzverwaltung des Vereins wird durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten finanzverantwortlichen Person wahrgenommen.

Artikel 8.2

Der Verein führt eine ordnungsgemäße Buchführung und erstellt jährliche Finanzberichte.

Artikel 8.3

Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Revisionsstelle oder einem/einer Revisor*in geprüft.

Artikel 8.4

Überschüsse aus dem Vereinsbetrieb werden für gemeinnützige Zwecke verwendet und kommen dem Vereinszweck zugute.

9 HAFTUNG

Artikel 9.1

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 MITGLIEDERBEITRÄGE

Artikel 10.1

Die Mitglieder des Vereins leisten jährliche Mitgliederbeiträge.

Artikel 10.2

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 10.3

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

11 SPENDEN UND ZUSTIFTUNGEN

Artikel 11.1

Der Verein nimmt Spenden und Zustiftungen entgegen, um seine Zwecke zu unterstützen.

Artikel 11.2

Spenden und Zustiftungen können von natürlichen oder juristischen Personen geleistet werden.

Artikel 11.3

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Annahme und Verwendung von Spenden und Zustiftungen fest.

12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 12.1

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Artikel 12.2

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. August 2023 angenommen worden und in Kraft getreten.

Änderungen:

Nr.	Datum MgV	Artikel
1.	15.03.2024	5.1 und 7.4
2.	10.10.2024	7.4 und 12.2
3.	04.02.2025	2.4, 2.5 und 5.7
4.	19.11.2025	3.1c, 5.1, 5.7

Roggwil/BE den 19.11.2025

Für den Vorstand:

Doris Blank



Johann Meinhof

